

ermutigt über den themenbezogenen Ansatz, den der Erste Ausschuß im zweiten Abschnitt seiner Arbeit während der neunundvierzigsten Tagung gewählt hat,

1. *beschließt*, für die Beratungen des Ersten Ausschusses im Einklang mit dem in Ziffer 2 der Resolution 48/87 enthaltenen themenbezogenen Ansatz die folgende gestaffelte Behandlung für die Punkte auf der Tagesordnung des Ausschusses zu wählen:

a) Generaldebatte über alle Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit;

b) informelle themenbezogene Beratung über einzelne im Ersten Ausschuß zur Behandlung anstehende Gegenstände;

c) Behandlung aller Resolutionsentwürfe, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

d) Beschlußfassung zu allen Resolutionsentwürfen, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

e) Generaldebatte, Behandlung von Resolutionsentwürfen zu dem Punkt "Antarktische Frage" und entsprechende Beschlußfassung;

2. *beschließt außerdem*, daß die Amtsträger des Ersten Ausschusses im Benehmen mit den Delegationen und dem Sekretariat empfohlen werden, wieviele Sitzungen der Erste Ausschuß während der ordentlichen Tagung der Generalversammlung abhalten wird;

3. *ersucht* den neuen Vorsitzenden des Ersten Ausschusses, die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ausschusses fortzusetzen;

4. *ersucht* den Ersten Ausschuß, das in Ziffer 1 gebilligte Arbeitsprogramm weiterzuverfolgen;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dem Ersten Ausschuß während der fünfzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Unterstützung zu gewähren und ihm einen größeren Anteil der verfügbaren Konferenzräumlichkeiten zuzuweisen, damit er sein Arbeitsprogramm entsprechend durchführen kann;

6. *beschließt*, die Frage der weiteren Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit des Ersten Ausschusses auf ihrer fünfzigsten Tagung zu prüfen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/86. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

sowie unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie

unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁷ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, deren Aufgabe darin besteht, mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu ermitteln und zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt⁸⁸, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfahl,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁹ mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz zu beteiligen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz⁹⁰ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär solche Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zu übermitteln,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit⁹¹ und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁹²,

1. *vermerkt*, daß eine Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen die Verwahrämter ersucht hat, eine Sonderkonferenz einzuberufen, um den abschließenden Bericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu behandeln;

2. *begrüßt* den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten abschließenden Bericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, in dem die Ver-

⁸⁷ Siehe BWC/CONF.III/23.

⁸⁸ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Karr. I.

⁸⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁹⁰ BWC/CONF.III/23, Teil II.

⁹¹ Siehe Resolution 2826 (XXVI), Anlage, Artikel X.

⁹² BWC/SPCONF/1.

tragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes, rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären;

3. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrnehmern des Übereinkommens die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungs-Konferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen,

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/138. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁹³, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der sich die Staats- und Regierungschefs feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961 und 48/86 vom 16. Dezember 1993, ihre erste und ihre letzte Resolution zu dieser Frage, sowie auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas,

in dem Wunsche, die Umsetzung der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ sicherzustellen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

eingedenk der Bestimmungen der Resolutionen CM/Res.1342 (LIV)⁹⁴ und CM/Res.1395 (LVI) Rev.1⁹⁵ über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner im Mai und Juni 1991 in Abuja beziehungsweise im Juni 1992 in Dakar abgehaltenen vierundfünfzigsten beziehungsweise sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1529 (LX) über die Umsetzung eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁴,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXVIII)/RES/17 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 verabschiedet wurde⁹⁵,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf der vom 16. bis 25. März 1994 in Windhuk beziehungsweise vom 11. bis 14. Mai 1994 in Addis Abeba abgehaltenen vierten und fünften Tagung der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika erzielt wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vierte und fünfte Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika⁹⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Südafrikas, den Sitz der Afrikanischen Kernenergiekommission nach deren Schaffung in Südafrika einzurichten;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Ankündigung Algeriens, daß es beschlossen habe, seine Beitrittsurkunden zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ zu hinterlegen;

5. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden

⁹³ Siehe A/47/558, Anhang I.

⁹⁴ Siehe A/49/313, Anhang I.

⁹⁵ A/49/550, Anhang II.

⁹⁶ A/49/436, Anhang.